

KAMMER INFORMATION



Verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Kurz vor dem Jahreswechsel wollen wir Sie mit diesem Newsletter Ihrer Ärztekammer über einige relevante Änderungen informieren. Die Gültigkeit des Gendiagnostikgesetzes bedingt neue Aufklärungspflichten bei einigen Laboruntersuchungen, die Patientenberatung und das Ärzteverzeichnis ziehen um, Telefonnummern Ihrer Kammer ändern sich. 2010 beginnen wir mit der Herausgabe neuer, elektronischer Arztausweise – das hat nichts mit der heißdiskutierten „elektronischen Gesundheitskarte“ zu tun, sondern soll uns Ärzten das Leben erleichtern.

Die Gesundheitspolitik scheint zur Jahreswende innezuhalten. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sind eine Fülle von Aufgaben formuliert, die angepackt werden müssen. Eine Regierungskommission soll die einander zum Teil widerstrebenden Ziele von „Schwarz“, „Weiß-Blau“ und „Gelb“ in Gesetze und Maßnahmen umsetzen. Diese Regierung aber verschiebt den Beginn der Arbeiten auf die Zeit nach der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen (Mai 2010). Eigentlich schade: Ein halbes Jahr wird vertan. Gegenwärtiges „Luftanhalten“ kann sich noch als Sturm entladen - nach den Wahlen wird umso schneller zugepackt werden müssen. Denn die Probleme im Gesundheitswesen lassen sich keine Pause verordnen. Im Gegenteil: Die Kosten steigen weiter, Zusatzbeiträge sollen jetzt flächendeckend kommen, alles hängt letztlich an der Wirtschaftskraft des Jahres 2010. Kann der Staat seine Versprechen halten, aus Steuermitteln Defizite auszugleichen – oder nicht? Die Auguren sind gespalten ... 2010 hält drei wichtige Politikfelder für Hamburger Ärzte bereit. Das sind neben der politischen Generaldebatte die Wahlen zur Kassenärztlichen Vereinigung im Juni und die Ärztekammerwahlen im September. Für beide Wahlen gilt: wir brauchen eine hohe demokratische Legitimation für unsere Gremien, damit wir für Sie zukunftsweisende Politik machen können. Das heißt für Sie: Wählen gehen!

Aber bis dahin wünsche ich Ihnen noch besinnliche Tage, ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr!

Herzlichst Ihr

Frank Ulrich Montgomery
Präsident der Ärztekammer Hamburg

AKTUELLES

Gendiagnostikgesetz: Fallstricke in der Praxis

Nach einer langen Hängepartie und kontroversen Diskussionen verabschiedete der Bundestag nach sieben Jahren Beratung im April das Gendiagnostikgesetz. Es tritt am 1. Februar in Kraft.

Damit gibt es erstmals rechtliche Rahmenbedingungen für genetische Untersuchungen am Menschen. Ursprünglicher Zweck dieses Gesetzes war es, zum Schutz der Betroffenen die Durchführung von Abstammungsuntersuchungen gesetzlich zu regeln und damit Missbrauch von sensiblen genetischen Daten und eine Diskriminierung aufgrund genetischer Dispositionen zu verhindern. Es fanden nun aber auch weitreichende zusätzliche Regelungen, beispielsweise zu prädiktiven ge-

netischen Analysen, Eingang in das Gesetz.

Informationelle Selbstbestimmung

So steht jetzt grundsätzlich der Schutz der Würde des Menschen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit genetischer Diagnostik im Vordergrund der Bestimmungen. Aufgenommen wurde, dass Untersuchungen, die keine Gentests im eigentlichen Sinne sind, deren Aussage aber Rückschlüsse auf genetische Erkrankungen zulassen, wie Gentests zu behandeln sind. So fällt beispielsweise auch die Analyse von Genprodukten in den Anwendungsbereich des

Gendiagnostikgesetzes, wenn diese Analyse auf die Feststellung genetischer Eigenschaften ausgerichtet ist. Dadurch entstehen zahlreiche Folgeprobleme und Unklarheiten, die derzeit in Fachgremien diskutiert werden. Hier sollen die Regelungen in Kürze und die zu erwartenden Folgen insbesondere für die Routinediagnostik auch im niedergelassenen Bereich dargestellt werden. Das Gesetz greift zentral in das tägliche Handeln in der diagnostischen ärztlichen Praxis ein. Genetische Untersuchungen dürfen nur durch einen Arzt/eine Ärztin vorgenommen werden. Von vorrangiger Wichtigkeit ist hier, dass bezüglich der geforderten Qualifikationen zwischen der diagnostischen genetischen Untersuchung

einerseits und der mit einem höheren Schutzniveau versehenen prädiktiven genetischen Untersuchung andererseits unterschieden wird. So darf eine diagnostische genetische Untersuchung durch Ärzte vorgenommen werden, während eine prädiktive genetische Untersuchung nur durch Fachärzte für Humangenetik oder andere Ärzte, die sich beim Erwerb einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung für genetische Untersuchungen im Rahmen ihres Fachgebietes qualifiziert haben, vorgenommen werden darf.

Die Neuregelungen kommen bei sämtlichen genetischen Analysen zum Tragen. Aber auch Untersuchungen, die nicht primär als genetische Diagnostik eingeschätzt werden, fallen unter das Gesetz, wenn sie denn Folgen auf das Wissen über eine genetische Information haben. Soll nunmehr eine Thromboseneigung abgeklärt und dazu beispielsweise eine Faktor-V-Leiden-Mutation nachgewiesen werden, so darf diese Analyse nur vorgenommen werden, wenn der Patient ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem veranlassenden Arzt in die Gewinnung und die Untersuchung eingewilligt hat. Diese Einwilligung umfasst sowohl die Entscheidung über den Umfang der genetischen Untersuchung als auch die Entscheidung, ob und inwieweit das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis zu geben oder zu vernichten ist. Neu ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass ein ausführendes La-

bor diese Untersuchung nur durchführen darf, wenn ihm ein Nachweis der Einwilligung vorliegt. Hinzu kommt, dass der veranlassende Arzt den Patienten über Wesen, Bedeutung und Tragweite der genetischen Untersuchung vor Einholung der Einwilligung aufzuklären hat (§ 9 (2) GenDG). Dem Patienten ist nach der Aufklärung eine angemessene Bedenkzeit bis zur Entscheidung über die Einwilligung einzuräumen. Die Inhalte der Aufklärung der genetischen Untersuchung sind zu dokumentieren. Bei einer diagnostischen genetischen Untersuchung soll der veranlassende Arzt nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses dem Patienten eine genetische Beratung durch einen qualifizierten Arzt anbieten. Der Inhalt der Beratung ist ebenfalls zu dokumentieren.

Ergebnisse genetischer Untersuchungen

Das Ergebnis einer genetischen Untersuchung darf nur dem Patienten und nur durch den veranlassenden Arzt oder dem Arzt, der die genetische Beratung durchgeführt hat, mitgeteilt werden. Eine Weiterleitung an andere darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen. Die Befunde der genetischen Untersuchungen und Analysen hat der veranlassende Arzt zehn Jahre in den Patientenunterlagen aufzubewahren und sind unverzüglich in den Untersuchungs-

§ 9 Absatz 2 GenDG

Die Aufklärung umfasst insbesondere

1. Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft der genetischen Untersuchung einschließlich der mit dem vorgesehenen genetischen Untersuchungsmittel im Rahmen des Untersuchungszwecks erzielbaren Ergebnisse; dazu gehören auch die Bedeutung der zu untersuchenden genetischen Eigenschaften für eine Erkrankung oder gesundheitliche Störung sowie die Möglichkeiten, sie zu vermeiden, ihr vorzubeugen oder sie zu behandeln,
2. gesundheitliche Risiken, die mit der Kenntnis des Ergebnisses der genetischen Untersuchung und der Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe für die betroffene Person verbunden sind, bei Schwangeren auch gesundheitliche Risiken, die mit der vorgeburtlichen genetischen Untersuchung und der Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe für den Embryo oder Fötus verbunden sind,
3. die vorgesehene Verwendung der genetischen Probe sowie der Untersuchungs- oder der Analyseergebnisse,
4. das Recht der betroffenen Person, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen,
5. das Recht der betroffenen Person auf Nichtwissen einschließlich des Rechts, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen,
6. bei einer genetischen Reihenuntersuchung die Unterrichtung der betroffenen Personen über das Ergebnis der Bewertung der Untersuchung durch die Gendiagnostik-Kommission nach § 16 Abs. 2.

unterlagen zu vernichten, wenn die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist oder der Patient entscheidet, dass die Befunde zu vernichten sind. Eine genetische Probe darf darüber hinaus nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gewonnen worden ist. Sie ist unverzüglich zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt wird oder der Patient seine Einwilligung widerrufen hat. Besonders zu beachten sind darüber hinaus die umfangreichen Sonderregelungen für genetische Untersuchungen bei nicht einwilligungsfähigen Personen.

Die vorstehend aufgeführten Bestimmungen sind bei Anforderungen entsprechender Untersuchungen sorgfältig zu beachten, besonders unter Berücksichtigung der in den §§ 25 und 26 GenDG geregelten umfangreichen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Dr. Silke Schrum, Geschäftsführerin der Ethikkommission
E-Mail: ethik@aekhh.de.

Gendiagnostikgesetz – Die Regelungen im Überblick

- Genetische Untersuchungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die betroffene Person in die Untersuchung rechtswirksam eingewilligt hat. Es besteht ein Recht auf Nichtwissen.
- Genetische Untersuchungen zu medizinischen Zwecken dürfen nur von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt werden. Diese(r) ist zur genetischen Beratung vor und nach Untersuchungen verpflichtet, die Vorhersagen über die Gesundheit erlauben.
- Die vorgeburtliche genetische Untersuchung ist auf medizinische Zwecke beschränkt. Verboten sind pränatale genetische Untersuchungen auf spätmanifestierende Krankheiten.
- Heimliche Abstammungsuntersuchungen sind verboten und werden als Ordnungswidrigkeit mit 5 000 Euro Bußgeld geahndet.
- Genetische Untersuchungen auf Verlangen des Arbeitgebers sind grundsätzlich verboten. Lediglich bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind Gentests zugelassen.
- Versicherungsunternehmen dürfen beim Abschluss eines Versicherungsvertrags grundsätzlich keine Gentests verlangen. Ergebnisse bereits vorgenommener Untersuchungen müssen nur vorgelegt werden, wenn die Versicherungssumme mehr als 300 000 Euro beträgt. (*Deutsches Ärzteblatt, JG. 106, Heft 19, 08.05.2009*)

AKTUELLES AUS DER ÄRZTEKAMMER

Weiterbildungsumfrage – eine Zwischenbilanz

Erste Ergebnisse der Weiterbildungs-evaluation werden voraussichtlich im Frühjahr 2010 vorliegen. Fast 30.000 Ärztinnen und Ärzte haben im Rahmen der Online-Umfrage Auskunft über die Situation der Weiterbildung in Deutschland gegeben.

Das Webportal des von der Bundesärztekammer und den Landesärztekammern getragenen Evaluations-Projekts wurde am 20. September geschlossen. Damit endete die Befragungsphase der im Juni 2009 gestarteten Studie zur Qualität der Weiterbildung in Deutschland.

An der Befragung haben sich bundesweit 9.876 von 16.343 Weiterbildungsbefugten beteiligt. Dies entspricht einer äußerst erfreulichen Teilnahmequote von mehr als 60%. Geäußert haben sich bundesweit 18.858 von 57.564 Ärztinnen und Ärzte, die sich in Weiterbildung bei den genannten 9.876 Befugten befinden. Dies entspricht

einer Teilnahmequote von 32,76 %. In Hamburg haben sich von 500 Weiterbildungsbefugten 273 an der Umfrage beteiligt, das entspricht einer Quote von 54,60 %. Bei den Weiterbildungsassistenten betrug die Rücklaufquote 32,19 %, d.h. von 1746 haben sich 562 beteiligt.

Qualität der Weiterbildung sichern

An der gemeinsamen Studie haben sich 16 der 17 Ärztekammern (ohne Sachsen) beteiligt. Mit den Befragungsergebnissen soll eine Strategie entwickelt werden, wie ausgehend von einer Bestandsaufnahme die Qualität der Weiterbildung für die Zukunft gesichert und verbessert werden kann. Mit den gewonnenen Erkenntnissen soll dem zunehmenden Ärztemangel in Deutschland sowie der Abwanderung junger Ärztinnen und Ärzte in andere Berufsfelder oder ins



Ausland entgegengewirkt werden. In der nächsten Phase erfolgt die Auswertung der erhobenen Daten. Hiermit ist die renommierte Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ) beauftragt, die seit ca. 15 Jahren eine fortlaufende Befragung der Schweizer Ärztekammer begleitet. Die Ergebnisse werden fachgruppenbezogen in Form von Mittelwerten auf Bundes- und Landesebene dargestellt. Die nun bald vorliegenden Auswertungen sollen erstmals objektive Vergleichsmöglichkeiten schaffen und Transparenz über die Weiterbildungssituation herstellen.

Bibliothek: Im Neuen Jahr wieder für Sie da!

Die Bibliothek des Ärztlichen Vereins ist zwischen den Jahren geschlossen. Im Neuen Jahr sind die Mitarbeiterinnen aber ab dem 4. Januar wieder mit ihren umfangreichen Serviceleistungen für Sie da und erwarten mit gewohntem Elan Ihre Anfragen und Literaturwünsche.

Weitere Informationen unter www.aekbibl.de.

Ärzteverzeichnis zieht um – Ab Januar im Parterre des Ärztehauses

Ab Januar ist das Ärzteverzeichnis der Ärztekammer Hamburg im Erdgeschoss des Ärztehauses, Humboldtstr. 56, anzutreffen. Bei Adressänderungen, An- und Abmeldungen, einem abgelaufenen (oder auch verlorenem, gestohlenem) Arztausweis sowie bei Tätigkeitswechsel ist das Ärzteverzeichnis die erste Anlaufstelle für Hamburger Ärztinnen und Ärzte.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag
und Donnerstag: 9 bis 16 Uhr,
Mittwoch 9 bis 18 Uhr,
Freitag 9 bis 14 Uhr.

Telefonisch ist das Ärzteverzeichnis unter der Rufnummer

040/20 22 99 130

zu erreichen.

E-Mail: verzeichnis@aekhh.de

Telefonzentrale

Die Telefonzentrale der Ärztekammer Hamburg hat eine neue Rufnummer. Sie ist nun unter

040/20 22 99 0

zu erreichen, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr, 13.15 bis 16.30 Uhr.

Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr, 13.15 bis 14.30 Uhr.

Patientenberatung mit neuer Nummer



Im November hat die Patientenberatung von Ärztekammer Hamburg und Kassenärztlicher Vereinigung Hamburg eine neue Telefonnummer bekommen:

040/20 22 99 222

Neues Informationsmaterial für Patienten erhalten niedergelassene Ärzte zusammen mit den Abrechnungunterlagen im Januar. Alle anderen können sich per E-Mail an die Pressestelle der Ärztekammer wenden (presse@aekhh.de).

KURZ UND KNAPP

■ ERSTE ELEKTRONISCHE ARZTAUSWEISE WERDEN VERGEBEN

Die Ärztekammer Hamburg gibt erste elektronische Arztausweise an alle Hamburger Ärztinnen und Ärzte heraus, die im Auftrag der Behörde für Soziales, Gesundheit, Familie und Verbraucherschutz Gutachten nach dem Schwerbehindertenrecht erstellen. Damit wird eine Forderung des Hamburger Datenschutzbeauftragten erfüllt, denn aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen sich Gutachter des Versorgungsamtes Hamburg zukünftig mit einer qualifizierten digitalen Signatur anmelden. Das ermöglicht der neue elektronische Arztausweis. Außerdem kann das Versorgungsamt durch den eArztausweis, der das so genannte „Arztattribut“ beinhaltet, garantieren, dass die Bearbeitung gutachtlicher Stellungnahmen nur durch approbierte Ärzte erfolgt. Weitere Informationen zum Thema lesen Sie in der Januarausgabe des Hamburger Ärzteblattes.

■ NEUE GRIPPE: AUFRUF ZUR IMPFUNG

Nachdem zunächst das Medizinische Personal und anschließend bestimmte Gruppen von Risiko-Patienten aufgerufen waren, sich gegen die Neue Grippe H1N1 impfen zu lassen, hat Gesundheitssenator Dietrich Wersich nun an alle Hamburgerinnen und Hamburger appelliert, zur Impfung zu gehen. Er erwähnte speziell gesunde Kinder und junge Erwachsene (im Alter von sechs Monaten bis zu 24 Jahren), da sie überproportional oft von den Erkrankungen betroffen seien außerdem Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher. In Deutschland starben bislang 94 Menschen an dem Virus (Stand 10.12.2009). Aussagen über die Zahl der Erkrankten sind aufgrund der reduzierten Meldepflicht nicht mehr aussagekräftig.

■ DUBIOSES ANSCHREIBEN EINES TELEFONBUCHVERLAGS

Seien Sie aufmerksam! Viele Ärzte erhielten in den letzten Monaten Post von einem Telefonbuchverlag. In dem Schreiben geht es um den Eintrag in ein Internetverzeichnis. Die Ärzte werden gebeten, ihre auf dem Formular eingetragenen Angaben zu überprüfen und korrigiert zurückzusenden. In dem Schreiben heißt es, dass „der Grundeintrag kostenlos“ geschaltet werde, das Kleingedruckte hat es jedoch in sich: Mit der Unterschrift entscheidet man sich für einen „hervorgehobenen Premiueintrag“ – und der kostet 830 € pro Jahr zzgl. Mehrwertsteuer. Die Ärztekammer erwirkte über einen Wettbewerbsverein eine Unterlassungserklärung des Anbieters, da Inhalt und Gestaltung des Schreibens ein erhebliches Irreführungspotential aufwies. Sollten Sie ein solches Schreiben erhalten, bitten wir Sie, uns zu informieren. Kontakt: Berufsordnung, Telefon 040/20 22 99 161.

TERMINE

■ PATIENTENSICHERHEIT/STÜRZE VERMEIDEN – 12. Januar 2010, 19.30 Uhr im Ärztehaus

Prof. Dr. Matthias Schrappe (Institut für Patientensicherheit der Universität Bonn) referiert über die Arbeit des Aktionsbündnisses Patientensicherheit und stellt die inhaltlichen und konzeptionellen Grundannahmen anhand von konkreten Beispielen dar. Prof. Dr. Wolfgang von Renteln-Kruse (Medizinisch-Geriatrie Klinik Albertinen-Haus) spricht darüber, wie mittels systematischer Maßnahmen bei älteren Patienten Stürze im Krankenhaus vermieden werden können.

■ MORBUS PARKINSON – 26. Januar 2010, 19.30 Uhr im Ärztehaus

Morbus Parkinson wird Thema des Vortrages der Biologisch-Naturwissenschaftlichen Sektion am 26. Januar sein. PD Dr. Carsten Buhmann (Ambulanzzentrum des UKE) spricht über das Idiopathische Parkinsonsyndrom, Prof. Dr. Thomas Gasser (Neurologische Klinik, Universitätsklinikum Tübingen) über die Genetik der Parkinsonsyndrome und Prof. Dr. Alexander Münchau (Klinik für Neurologie, UKE) über die Atypischen Parkinsonsyndrome anhand von Videobeispielen.

■ DISKUSSION ÜBER BENZODIAZEPINE – 2. Februar 2010, 19.30 Uhr im Ärztehaus

„Fluch und Segen der Benzodiazepine“ ist Titel einer Diskussionsveranstaltung, in der es vor allem um die problematische Langzeitverordnung dieser Medikamente geht. Auf dem Podium: Dr. Rüdiger Holzbach (Chefarzt Suchtmedizin LWL-Kliniken Warstein/Lippstadt), Prof. Claus Wächtler (Chefarzt Gerontopsychiatrie, Asklepios Klinik Nord – Ochsenzoll), Prof. Dr. Christian Haasen (Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung), Dr. Jasper Kiehn (Abteilung Berufsordnung Ärztekammer Hamburg), Dr. Rainer Ullmann (Allgemeinmediziner mit Substitutionsschwerpunktpraxis), Dr. Jochen Brack (niedergelassener Facharzt für Psychiatrie). Moderation: Dr. Klaus Behrendt (Chefarzt der Abteilung Abhängigkeitserkrankungen, Asklepios Klinik Nord – Ochsenzoll).

■ PRAXISHYGIENE UND HYGIENE AUFBEREITUNG VON MEDIZINPRODUKTEN – Seminar für MFA

Insgesamt vier Kurse für Medizinische Fachangestellte (MFA) bietet die Fortbildungsakademie in den nächsten Monaten zur Praxishygiene an. Erster Termin: 22./23. Februar 2010, 9 bis 16 Uhr. Inhalte sind Hygienestandards, Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen auswählen und anwenden, Maßnahmen des betrieblichen Hygieneplans durchführen und weiteres. Anmeldung und weitere Termine unter http://www.aerztekammer-hamburg.de/medfa/mfa_fortbildung.htm.

Impressum:

Pressestelle der Ärztekammer Hamburg, Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg, Telefon 040/20 22 99 200, Fax 040/20 22 99 400, E-Mail presse@aeckh.de, verantwortlich: Dorte Kieckbusch/Sandra Wilsdorf

In eigener Sache: Um künftig Porto-Kosten zu vermeiden, ist unser langfristiges Ziel, dieses Informationsblatt per E-Mail zu versenden. Deshalb bitten wir Sie darum, Ihre E-Mail-Adresse im Ärzteverzeichnis der Kammer (E-Mail: verzeichnis@aeckh.de) bekannt zu geben, sollte diese noch nicht bei uns gespeichert sein. Bitte geben Sie auch an, ob es sich um eine private oder dienstliche Mail-Adresse handelt.